

**Zensur in der freien Welt
Bevormundung der Massen oder Sicherung der Ordnung?**

Martin Wettstein

Zürich 02. Januar 2005

Inhalt

1. Einführung	2
2. Begriffsklärung	2
3. Aktuelle Situation	3
3.1. Zensur in der Schweiz	4
3.2. Zensur in Deutschland.....	5
4. Diskurs über die Notwendigkeit einer Zensur	5
4.1. Juristische Rechtfertigung	6
4.2. Politische Rechtfertigung	6
4.3. Gesellschaftliche Rechtfertigung	8
5. Abschliessende Beurteilung	10
6. Ausblick	10
7. Literatur	11

Zensur in der freien Welt

Bevormundung der Massen oder Sicherung der Ordnung?

1. Einführung

Wird der heutige Bürger eines demokratischen Landes mit dem Begriff 'Zensur' konfrontiert, sei dies im Zusammenhang mit Büchern, der Presse oder dem Rundfunk, assoziiert er diesen Begriff gerne mit einigen Bildern aus der Vergangenheit und der Gegenwart. Man hört den Pfeifton, der in Talk-Shows und Musikvideos vulgäre Sprache überdeckt, sieht schwarze Balken vor den Augen von Personen, die nicht erkannt werden dürfen, erinnert sich des Aufruhrs um die Schwärzungen ganzer Seiten in der Biographie Dieter Bohlen und besinnt sich auf den Geschichtsunterricht, in dem ihm von Bücherverbrennungen im deutschen Reich und Autorenverfolgung in Rumänien erzählt wurde. Doch alles scheint weit weg oder aber halb so schlimm zu sein. Zensur in dem Sinne, dass jemand heute hier in der Schweiz oder in Deutschland nicht seine ureigene Meinung kundtun dürfte, gibt es nicht. Oder etwa doch?

In Deutschland wurden Bücher wie Bret Easton Ellis' Buch 'American Psycho' oder Henry Millers 'Opus Pistorum' indiziert und sind nicht mehr im freien Handel erhältlich (vgl. Ohmer 2000: 36/47). In der Schweiz wurden bereits zwei Werke des Verschwörungstheoretikers Jan van Helsing per gerichtlicher Verfügung eingezogen und dürfen nicht mehr gedruckt werden (vgl. Recht+Freiheit 1998). Auch die Jugendzeitschrift BRAVO wurde um 1984/85 beinahe aufgrund ihres sexuell expliziten Inhalts vorausindiziert und damit für den Verkauf an Minderjährige disqualifiziert (vgl. Ohmer 2000: 34f). Diese Beispiele zeigen, dass die freie Rede auch in Mitteleuropa, weit weg von Tyrannei oder Faschismus, nicht immer gewährleistet ist. Wie dieser Zustand juristisch, politisch und gesellschaftlich zu rechtfertigen ist, ist die Kernfrage dieser Arbeit. Die gesetzlichen Grenzen und Regelungen, die politischen Beweggründe und die Rechtfertigung vor der Öffentlichkeit sollen vergleichend in Deutschland und der Schweiz beleuchtet werden.

2. Begriffsklärung

Zensur: Der Begriff der 'Zensur' geht auf das Amt des römischen Zensors zurück. Ein staatlicher Prüfer, welcher Kulturerzeugnisse erfasste und registrierte und als Wächter der öffentlichen Moral fungierte. In dieser Tradition führte später der Vatikan einen Index Librorum Prohibitorum (vgl. Jansen 1988: 14). Erst seit der Neuzeit wird mit dem Begriff 'Zensur' "pauschal alle Formen einer Restriktion" (Ohmer 2000: 18) und speziell "sämtliche Formen sozialer Kontrolle" (Ohmer 2000: 18) bezeichnet.

Index: Der von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPS) in Deutschland geführte Index jugendgefährdender Schriften wird generell als Index oder Buchindex bezeichnet. Er enthält sämtliche Titel, welche nach einer Prüfung der BPS für jugendgefährdend befunden wurden. Bücher, welche auf dem Index stehen, sind nur Erwachsenen und nur in bestimmten Geschäften zugänglich. Wird ein Werk als Kunstwerk deklariert, darf es von der BPS nicht indiziert werden. Es steht dann unter dem Schutz des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. Groth 1988: 187)

Vorausindizierung: Indizierung von Periodika für die Zukunft, ohne den Inhalt künftiger Ausgaben prüfen zu müssen. Dies ist bei Zeitschriften für Erwachsene üblich, da diese in jeder Ausgabe als jugendgefährdend einzustufen sind. Wird eine Zeitschrift mehrmals pro Jahr indiziert, so besteht die Möglichkeit einer Vorausindizierung, auch wenn diese sich nicht ausschliesslich an Erwachsene wendet.

3. Aktuelle Situation

In Deutschland und der Schweiz sehen sich die Bürger mehrheitlich als freie Menschen und Bürger eines vollständig demokratischen Staates ohne Einschränkung der Redefreiheit. Man kann frei seine Meinung kundtun und wird deswegen weder zurechtgewiesen noch bestraft. Für die meisten Menschen trifft dies auch zu und sie haben keinen Anlass, sich in der freien Rede eingeschränkt zu fühlen. Nur wer gegen gesetzliche Bestimmungen verstösst und etwa rassistische oder rufschädigende Meinungen vertritt, kommt zuweilen mit dem Gesetz in Konflikt. Wie Herausgeber von Zeitschriften wie der BRAVO darum kämpfen müssen, dass sie sich so freizügig über Sexualität und Drogen äussern dürfen oder wie Verlage durch Selbstzensur den staatlichen Prüfern zuvor kommen wollen, damit wird der Bürger nicht konfrontiert.

Wird eine Schrift, sei dies eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein Buch, für jugendgefährdend oder gar gesetzeswidrig befunden, so drohen dem Verleger grosse materielle Verluste. Neben der Vernichtung aller Exemplare des fraglichen Schriftstücks und den damit verbundenen Umsatzeinbussen und Materialkosten, drohen auch hohe Bussen für die Veröffentlichung gesetzeswidriger Schriften.

Verantwortlich für die Veröffentlichung eines solchen Schriftstücks ist in beiden Ländern der Verleger. Er trägt die Hauptschuld und ist damit auch stets darauf bedacht, die Grenze zwischen Kunst und Obszönität oder zwischen Aufklärung und Jugendgefährdung nie zu überschreiten. Die daraus resultierende Selbstzensur schützt in manchen Fällen vor Anklagen oder Indizierung. Sie bedeutet jedoch auch einen Mundkorb für jeden Autoren, der gerne mit der Grenze spielen oder eine Gratwanderung begehen möchte.

3.1. Zensur in der Schweiz

Die Schweizerische Bundesverfassung sieht folgende Regelungen für den Umgang mit freier Rede und Zensur vor:

16.1 Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

16.2 Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

16.3 Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

17.2 Zensur ist Verboten.

18 Die Sprachfreiheit ist gewährleistet.

21 Die Freiheit der Kunst ist gewährleistet.

Gemäss der schweizerischen Bundesverfassung gibt es keine Zensur. Die Kunst, die Presse und die Rede der Bürger ist frei. Weder die Äusserung noch die Verbreitung von persönlichen Meinungen darf verhindert werden. Zensur ist ausdrücklich verboten. Dennoch bedeutet dies keine Freikarte für extremistische Gruppierungen, zu Rassismus, Hass oder Gewalttaten aufzurufen.

Wenn auch die Freiheit der Rede nicht eingeschränkt wird, so kann jemand wegen gesetzeswidrigen Handlungen angeklagt und zu Geld- oder Freiheitsstrafen verurteilt werden. Deswegen sind für das Schweizer Zensurwesen besonders das Antirassismusgesetz (vgl. BV 2004: Artikel 8 Absatz 2 / StGB 2004: Artikel 261) und das Verbot von Anstiftung zu Gewalttaten (vgl. StGB 2004: Artikel 24) von Bedeutung. Nach diesen Artikeln kann nebst dem Autor auch ein Verleger, der ein Buch mit rassistischem oder hetzerischem Inhalt herausgibt, hart bestraft werden. Es kann nicht verhindert werden, dass er die Bücher druckt, doch er muss im Falle eines Verkaufs mit Freiheitsstrafen oder hohen Bussen rechnen. Genau wie jede Buchhandlung, welche das Buch zu verkaufen versucht. Somit werden Verleger praktisch zur Selbstzensur gezwungen. Dadurch, dass sie für den Inhalt der von ihnen verlegten Schriften vollumfänglich verantwortlich gemacht werden können, müssen sie jedes Buch vor dem Druck prüfen und kritische Werke ablehnen, um nicht gefährdet zu sein.

3.2. Zensur in Deutschland

Im Deutschen Grundgesetzbuch finden wir folgende verfassungsmässigen Grundlagen zur Zensur:

5.1 Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äussern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

5.2 Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

5.3 Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet uns nicht von der Treue zur Verfassung.

Das deutsche Grundgesetzbuch dementiert zwar das Vorhandensein einer Zensur mit dem berühmten Ausspruch 'Eine Zensur findet nicht statt' (GGB 2002: Artikel 5 Absatz 1), dennoch wird diese Abwesenheit von Zensur bereits im folgenden Artikel relativiert. Die Schranken liegen nicht nur in den geltenden Gesetzen wie in der Schweiz, sondern auch im Jugendschutz und dem Schutz der persönlichen Ehre. Diese beiden abstrakten Schranken führen zu vielen Indizierungen oder erzwungener Selbstzensur, wie man am Beispiel von Büchern wie American Psycho (jugendgefährdend durch Gewaltdarstellungen) und der kürzlich erschienenen Biografie Dieter Bohlen (die Ehre erwähnter Personen verletzend) aktuell beobachten konnte.

4. Diskurs über die Notwendigkeit einer Zensur

Gibt es auch in der Schweiz keine Zensur, so gibt es dennoch Bücher, welche nicht gedruckt werden dürfen, ohne dass der Verleger mit hohen Strafen rechnen müsste. Es gibt also auch hier eine Schwarze Liste von Büchern. Auch Zeitungen und Zeitschriften müssen, sollten sie sich auf rassistische oder hetzerische Art und Weise im Ton vergreifen, mit Strafen rechnen, was sie zu Selbstzensur zwingt. Ist auch die Komponente der Jugendgefährdung nicht so stark gewichtet wie in Deutschland und hat die Schweiz auch weder einen Index noch eine offizielle Prüfstelle, so gilt doch in beiden Ländern, dass gewisse Inhalte nicht gedruckt werden dürfen. Der Presse sowie den Autoren wird von staatlicher Seite her ein Mundkorb verordnet. Dies kommt sozialer Kontrolle und Restriktion der Rede- und Pressefreiheit gleich, wodurch wir in beiden Ländern von einer Zensur in diesem Sinne sprechen können. Eine Zensur findet statt.

Die Frage ist nun, wie und ob sich diese Zensur rechtfertigen lässt. Und zwar juristisch, politisch und gesellschaftlich.

4.1. Juristische Rechtfertigung

Die gesetzlichen Grundlagen sind schwarz auf weiss gedruckt und öffentlich zugänglich. Sie rechtfertigen durch darin enthaltene Artikel die Zensur juristisch. Will man dennoch eine These gegen die Zensur auf juristischer Ebene aufstellen, so muss man dabei eine gewisse Unkenntnis der geltenden Gesetze voraussetzen. Die These wäre somit, dass einem freien Land der Staat die Redefreiheit eines Menschen nicht angreifen darf. Jeder Mensch ist in seinen Äusserungen frei und hat das verfassungsmässige Recht, sich jederzeit und jederorts zu seiner Meinung zu äussern. Zensuriert der Staat ein Buch, handelt er gegen die eigene Verfassung.

Doch sowie Deutschland als auch die Schweiz haben klare gesetzliche Regeln zur Zensur. Gewähren auch beide durch die Verfassung die Rede-, Presse-, und Meinungsfreiheit, bestehen doch in beiden Ländern Gesetze, welche gewisse Schriften nicht zulassen. In Deutschland findet man diese Einschränkungen bereits im Grundgesetzbuch (vgl. GGB 2002 Artikel 5 Absatz 2) in der Schweiz sind diese hauptsächlich im Strafgesetzbuch zu finden, was Vorausindizierung unmöglich macht, jedoch hohe Strafen für das Verbreiten gesetzeswidriger Texte vorsieht.

Es besteht also bei beiden Ländern eine juristische Rechtfertigung für Zensur. Diese ist nachzulesen und klar definiert.

4.2. Politische Rechtfertigung

Schwieriger ist die politische Rechtfertigung einer Zensur. Decken auch die Gesetze beider Länder dieses Feld erschöpfend ab, so kann man dennoch berechtigte Zweifel am Sinn solcher Gesetze in einem demokratischen Staat äussern.

Die Aufklärungsbewegung forderte die unbedingte Freiheit der Rede und der Presse für ein demokratisches Land. Diese Forderung ist unumgänglich für einen demokratischen Staat und darf nicht abgelehnt werden (vgl. Jansen 1988: 4). Nur wenn jeder Staatsbürger sich jederzeit mit seiner persönlichen Meinung an der öffentlichen Diskussion beteiligen kann und im Entscheidungsfindungsprozess ein Mitspracherecht hat, ist die Demokratie gesichert. Sobald ein Bürger oder eine Meinung von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen wird, kann man nicht mehr von Demokratie sprechen. Jede Meinung zählt und jeder soll sich beteiligen. Diese Freiheit der Rede "schützt, wenn sie ein universelles Recht ist, eben auch den Pornographen und Fanatiker, die mit Hakenkreuzen und weissen Kapuzen durch die Strassen ziehen" (Dworkin 1998: 105). Auch jene Menschen haben Ansichten, Meinungen und Ängste, welche berücksichtigt werden müssen, will man die Idee der Demokratie nicht in ihren Grundsätzen verraten. In einem demokratischen Staat darf also keine Zensur stattfinden.

Dennoch ist dieser Ruf nach Demokratie und Beteiligung aller Bürger am Entscheidungsfindungsprozess auch ein Grund für die Zensur. Gerade Minderheiten müssen vom Staat geschützt werden, da sie sich selbst kaum gegen Angriffe durch die Massen zur Wehr setzen können. Deswegen ist es die Pflicht des Gesetzgebers, die in seinem Land lebenden Menschen gegen Angriffe körperlicher und geistiger Natur zu schützen. Es müssen Gesetze zum Schutz von Andersgläubigen, Ausländern, Kindern und anderer schwacher Minderheiten im Dienste der Demokratie verabschiedet werden, damit diese ihre Meinung frei und uneingeschränkt kundtun können. Dies ist der Gesetzgeber diesen Menschen schuldig. Ein Verbot von Verunglimpfung ganzer Gruppen von Menschen und von hetzerischen Aufrufen muss also im Sinne der Demokratie aufgestellt werden. Die daraus resultierende Einschränkung der Redefreiheit von fanatischen Gruppen wird dabei in Kauf genommen.

Auch wenn beispielsweise in einer schweizerischen Volksabstimmung über Einbürgerungsgesetze die Ansichten von Neo-Nazis genauso zur Dialektik um dieses Themas gehören wie die Ansichten von sozialen Parteien, müssen Schriftstücke der einen Gruppe untersagt werden, während andere sich frei mitteilen dürfen. Ist auch dies nicht demokratisch, muss der Staat diese Entscheidung treffen, um das Leben in der Schweiz wohnhafter Ausländer nicht zu beeinträchtigen. Es ist nicht so, dass Rassisten ihre Meinung nicht kundtun dürfen, aber sie dürfen dies nicht öffentlich oder nur in abgeschwächter Form tun.

Es ist nicht möglich, die Ziele der Aufklärung vollständig in die Tat umzusetzen. Wir werden uns nie alle am Entscheidungsfindungsprozess beteiligen können. Es wird immer eine grosse Anzahl von Menschen geben, welche sich nicht mit den Grundlagen anstehender Abstimmungen befasst. Sei dies aus Unverständnis der Thematik, aus fehlendem Zugang zu Informationen ausserhalb des Abstimmungsbüchleins oder aus anderen Gründen. Es werden sich nie alle Bürger gleichermaßen an einer Entscheidung beteiligen können. In diesem Sinne wäre es meiner Meinung nach verfehlt, nur aufgrund abstrakter aufklärerischer Ideen eine Zensur von menschenverachtenden oder pornographischen Veröffentlichungen auszuschliessen.

4.3. Gesellschaftliche Rechtfertigung

Bestehen auch auf politischer und juristischer Ebene klare Gründe für die Zensur gewisser Schriften, so ist es nicht leicht, diese vor dem Volk zu vertreten. Schnell sehen wir Bürger uns in unseren ureigenen Rechten eingeschränkt und protestieren gegen das Verhalten der Regierung.

Als aufgeklärte Mitglieder einer demokratischen Gesellschaft und durch unser Bestreben, uns ein Bild der Welt zu machen, gestützt auf unserer eigenen Ansicht und den verschiedenen Meinungen der Menschen in unserem Umfeld darf die Informationsfreiheit nicht eingeschränkt werden. Wir müssen uns alle Meinungen und Ansichten anhören, um für uns selber zu einem Weltbild zu kommen, das wir verantworten können. Es ist ein Teil der persönlichen Reifung jedes Individuums zum erwachsenen und aufgeklärten Mitglied der Gesellschaft. Wird uns die Möglichkeit genommen, uns verschiedene Meinungen zu jedem Thema anzuhören, so werden wir an unserer Reifung gehindert. Dies wäre unverantwortlich. Will ein aufgeklärter Mensch von heute das Buch 'Mein Kampf' von Adolf Hitler lesen, um sich ein Bild über unsere Geschichte zu machen und eventuell die Geschichte des letzten Jahrhunderts und die Beweggründe so mancher deutscher Soldaten zu verstehen, dann soll er dies dürfen. Ihm dieses wichtige Dokument der Geschichte vorzuenthalten, um ihn vor dem gefährlichen Inhalt zu schützen, behindert ihn in seiner Entwicklung und seinem Bestreben zu lernen¹. Das gleiche gilt für jugendgefährdende Werke wie 'American Psycho', welches in Deutschland auf dem Index steht. Der Staat darf den Menschen nicht vorschreiben, was sie zu lesen haben und ihnen keine Informationsquelle verweigern. Denn dadurch könnte er seine eigene Macht auf unrechtmässige Art und Weise festigen oder zumindest den Eindruck erwecken, dies tun zu wollen. Sind auch die Beweggründe für eine Zensur nicht selten einleuchtend, so besteht doch immer die Frage, wo die Grenze zwischen vertretbaren und gefährlichen Büchern gezogen wird. Und wer diese Grenze ziehen darf.

Ein Buch als jugendgefährdend zu deklarieren und damit allen Lesern unter 18 Jahren vorzuenthalten, ist ein schwerer Schritt in Richtung Beeinflussung der Massen. Gerade in dem Alter, in dem Menschen am lernfähigsten sind und ihre Persönlichkeit bilden sollten, darf ihnen keine Quelle der Information vorenthalten werden. Wird auch diese von einer willkürlich zusammengesetzten Prüfstelle aus moralischen oder anderen Gründen als jugendgefährdend angesehen. Eltern die Entscheidung treffen zu lassen, was ihr Kind konsumieren soll und darf, wäre in mehr als nur einem Sinne eine bessere Lösung. Zum einen kennen Eltern ihre Kinder besser als die BPS oder die Gerichte und sollten wissen, ab wann sie reif für Aufklärung, Geschichte oder politische Texte sind. Zum anderen würde so die willkürliche Grenze von 18 Altersjahren entfallen, welche ziemlich willkürlich gesetzt wird. Mancher 20-Jährige ist weit weniger reif als 16-jährige Zeitgenossen. Wieso soll der Eine nun ein Buch lesen dürfen und der Andere nicht? Eine staatliche Bevormundung, sei dies auf Grund von Jugendschutz-Bestrebungen oder der Verhinderung hetzerischer Schriften, ist also in der heutigen Gesellschaft unangebracht.

Auf der anderen Seite muss man jedoch sehen, dass gewisse Schriftstücke wirklich nicht für die Öffentlichkeit geeignet sind. Es ist bei verschiedenen Büchern ratsam, die Verfügbarkeit durch einen Index oder andere Mittel einzuschränken. Dabei ist zu bedenken, dass ein Buch durch seine Zensur nicht vom Erdboden verschwindet. Das verarbeitete Gedankengut wird nicht aus dem Gedankenpool der Bevölkerung gelöscht, weil eine Behörde es als ungeeignet für eine Veröffentlichung befunden hat. Es ist damit nur schwieriger, dieses Buch zu lesen. Und es ist fast unmöglich, dieses Buch oder diese Zeitschrift in die Finger zu kriegen, ohne dass man es beabsichtigt.

Auch indizierte Werke und sogar seit Jahrzehnten vergriffene Bücher sind in grossen Bibliotheken erhältlich. Oder sie sind heutzutage im Internet kostenlos oder gegen Gebühren zu finden. Will ein Mensch sich also mit einem Buch auseinandersetzen, so muss es kein Hinderungsgrund sein, dass das Buch der Zensur zum Opfer gefallen ist. Man kann Bücher aus anderen Ländern mit weniger scharfen Bestimmungen importieren, kann Antiquariate beauftragen, das Buch zu finden, kann die Zentralbibliothek anfragen oder ein Exemplar in elektronischer Form erwerben.

Die Zensur schränkt also nicht unsere Informationsfreiheit ein, sondern verhindert durch die Erschwerung eines Zugangs zu gewissen Schriften eine unbeabsichtigte Konfrontation mit Gedankengut, mit dem nicht jedermann gleich gut umgehen kann. Wer sich aber reif fühlt, ein

¹ Adolf Hitlers 'Mein Kampf' ist nicht indiziert, sondern darf lediglich nicht neu gedruckt werden, weil die Bayerische Landesverwaltung als Inhaberin der Urheberrechte, dies beschlossen hat. Eine Indizierung wäre damit überflüssig.

gewisses Buch zu lesen, kommt fast sicher an dieses heran. Auch wenn es nie zum freien Verkauf stand.

Die Bevormundung durch den Staat ist somit lediglich oberflächlich. Die Menschen sind trotz der Zensur in ihrem Bestreben zu lernen und sich zu bilden nicht eingeschränkt.

5. Abschliessende Beurteilung

Der Autor dieses Textes kommt nach der kurzen Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex der Zensur in demokratischen Ländern in den letzten 4 Monaten und nach der Gegenüberstellung befürwortender und ablehnender Argumente zum Schluss, dass sich die Zensur in demokratischen Staaten sowohl juristisch als auch politisch und sozial rechtfertigen lässt. Juristisch und politisch ist Zensur bereits durch die Verfassung zu rechtfertigen. Ist man bestrebt, alle Menschen gleich zu behandeln und die Würde des Menschen als höchstes Gut zu behandeln, so müssen gewisse Meinungen unterdrückt werden. Auch gesellschaftlich lässt sich die Zensur relativ gut rechtfertigen. Sorgt auch die Indizierung von Werken oder eine Klage gegen Verleger regelmässig zu hitzigen Gemütern in Künstlerkreisen, so ist die Erklärung eines Textes für gefährlich ein gutes Mittel, stark beeinflussbare Menschen vor extremen Äusserungen und Meinungen zu schützen. Einen interessierten Leser von einem Buch fernzuhalten gelingt keiner Zensurbehörde. Dies können lediglich die Verlage durch Ablehnung eines Buches erreichen. Doch auch nur dann, wenn der Autor sein Buch nicht unentgeltlich selbst im Internet veröffentlicht, weil er seine Meinung als mitteilenswert empfindet.

Die Zensur von Büchern und Presse ändert nichts daran, dass wir in einem freien Land leben. Im Gegenteil es macht unser Land überdies für alle Bürger sicherer, da beeinflussbare Menschen geschützt werden.

6. Ausblick

Diese Arbeit befasste sich lediglich mit zwei demokratischen Staaten und liess alle anderen ausser Acht. Deutschland und die Schweiz sind beides deutschsprachige Staaten Mitteleuropas mit föderalistischer Geschichte. Interessant wäre jedoch auch die Betrachtung der Situation in nationalistischen Staaten wie Frankreich oder in den USA. Oder auch die Situation in Ländern ohne lange demokratische Geschichte wie Rumänien, Jugoslawien oder Afghanistan. Bedauerlicherweise hätte dies aber den Rahmen dieser Arbeit gesprengt.

7. Literatur

Dworkin, Ronald (1998): Neue Landkarte der Zensur. In: Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): Landkarte der Zensur: Erzählungen, Reportagen und Essays für die Freiheit des Wortes. Berlin, S. 102-110.

Groth, H-J. (1988): Bundesprüfstelle und Freiheit der Kunst. In: Donkert, B. / Zechlin, L. : Literatur vor dem Richter. Baden-Baden, S. 185-194

Jansen, Sue C. (1988): Censorship: The knot that binds power and knowledge. New York.

Ohmer, Anja (2000): Gefährliche Bücher? Baden-Baden.

Recht+Freiheit (Hg.) (1998): Gibt es in der Schweiz verbotene Bücher?

Bundesverfassung der Schweiz (2004): In: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/101.de.pdf> (Dezember 2004)

Grundgesetz Deutschland (2002): In: http://www.bundestag.de/parlament/gesetze/gg_07_02.pdf (Dezember 2004)